

99013041207000

Fortführung der Unterbringung / Hilfe für junge Volljährige Begleitung

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013102/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013041207000
Leistungsbezeichnung I	Fortführung der Unterbringung / Hilfe für junge Volljährige Begleitung
Leistungsbezeichnung II	Fortführung der Unterbringung / Hilfe für junge Volljährige als Pflegekinder, Begleitung
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pflegeeltern, Pflegekind, Pflegepersonen, Junge Volljährige, Fortführung, Stabilisierung der Situation, Persönlichkeitsentwicklung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.05.2024
Fachlich freigegeben durch	Reiß, Simon
Handlungsgrundlage	§27 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_27.html §33 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_33.html §41 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_41.html
Teaser	Wenn es für die Entwicklung des Pflegekindes wichtig ist, kann jungen Volljährigen auch nach ihrem 18. Geburtstag weiterhin Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Vollzeitpflege gewährt werden.
Volltext	Die Ziele einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege werden nicht kurzfristig erreicht. Wenn ein Pflegekind 18 Jahre alt wird, kann eine Hilfe fortgeführt werden. Damit soll verhindert werden, dass erreichte Fortschritte in der Entwicklung des jungen Volljährigen nicht gefährdet werden. Junge Volljährige erhalten Hilfen, solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensweise nicht ermöglicht. Der Antrag auf Volljährigenhilfe muss vom jungen Menschen vor Beginn der Hilfe gestellt werden. Befindet sich der junge Mensch in einer Hilfe zur Erziehung, kann die Antragstellung bereits 6 Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen. Die Volljährigenhilfe kann bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bewilligt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Volljährigenhilfe über das 21. Lebensjahr hinaus bewilligt werden.
Erforderliche Unterlagen	keine

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Gewährung einer Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 SGB VIII. Die Fortführung der Hilfe kann beantragt werden, wenn das Ende der Hilfe aufgrund der nahenden Volljährigkeit endet und/ oder weil eine Fortführung zur Stabilisierung der Situation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen beitragen würde.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Fortführung einer Hilfe stellen die Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen selbst. Der Pflegekinderdienst bzw. das örtliche Jugendamt kann sie dabei beraten.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Pflegekind • Junge Volljährige • Fortführung • Zuständige Stelle: Örtliches Jugendamt oder Pflegekinderdienst
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Behördenfinder Hamburg
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)